

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/168207eb-f7ab-3bcf-ae03-fb53df07599b>

Bibliografie

Titel	Handelsgesetzbuch
Redaktionelle Abkürzung	HGB
Normtyp	Gesetz
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	4100-1

§ 242 HGB - Pflicht zur Aufstellung

(1) ¹Der Kaufmann hat zu Beginn seines Handelsgewerbes und für den Schluss eines jeden Geschäftsjahrs einen das Verhältnis seines Vermögens und seiner Schulden darstellenden Abschluss (Eröffnungsbilanz, Bilanz) aufzustellen. ²Auf die Eröffnungsbilanz sind die für den Jahresabschluss geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden, soweit sie sich auf die Bilanz beziehen.

(2) Er hat für den Schluss eines jeden Geschäftsjahrs eine Gegenüberstellung der Aufwendungen und Erträge des Geschäftsjahrs (Gewinn- und Verlustrechnung) aufzustellen.

(3) Die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung bilden den Jahresabschluss.

(4) ¹Die Absätze 1 bis 3 sind auf Einzelkaufleute im Sinn des [§ 241a](#) nicht anzuwenden. ²Im Fall der Neugründung treten die Rechtsfolgen nach Satz 1 schon ein, wenn die Werte des [§ 241a Satz 1](#) am ersten Abschlussstichtag nach der Neugründung nicht überschritten werden.

